

# GR\_GERICHTE ZF 2005 6 vom 24. Mai 2005

GR Gerichte, 2005-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZF 2005 6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2005_6)

FR: GR\_GERICHTE ZF 2005 6 du 24 mai 2005

IT: GR\_GERICHTE ZF 2005 6 del 24 maggio 2005

## Regeste

Forderung | OR Kauf/Tausch/Schenkung

## Erwägungen

### E. 15

Dezember 2004, in Sachen Z., Beklagter, Berufungsbeklagter und Anschlussberufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Schnyder, Hauptstrasse 94, 7220 R., gegen Kläger, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter, betreffend Forderung, hat sich ergeben:

2 A.1. Z. war Mitarbeiter von X., bis er sich im Jahre 2002 selbständig machte. Er gründete in M. eine Einzelunternehmung für Spenglerei / Bedachungen. 2. Im September 2002 schlossen Z. als Käufer und X. als Verkäufer einen Kaufvertrag über das "Inventar K." ab. Gemäss Vertrag (KB 2) übernahm Z. das Inventar inklusive Fahrzeuge zu einem Pauschalpreis von Fr. 100'000.--, wobei am 11. September 2002 eine Anzahlung von Fr. 45'000.-- geleistet wurde; der Restkaufpreis von Fr. 55'000.-- war nach Absprache im Jahre 2003 zu begleichen. Für den Fall der Geschäftsaufgabe durch Z. wurde X. das Recht eingeräumt, das Inventar bis Oktober 2005 zum selben Preis zurückzukaufen. X. seinerseits hatte mit Kaufvertrag vom 2. September 2002 aus der Konkursmasse der Firma K. Inventar, bestehend aus Büroinventar, Kleinmaterial, Lagerbestand und Fahrzeugen, zu einem Preis von Fr. 62'697.-- erworben (BB 2). 3. Am 17. Oktober 2002 schlossen die Parteien zudem einen Mietvertrag ab (KB 1). X. vermietete Z. ab dem 1. Oktober 2002 im Vertrag nicht näher bezeichnete Geschäftsräume für dessen Einzelfirma in M. zu einem monatlichen Mietzins von Fr. 1'000.-- ohne Nebenkosten. Dieser Mietvertrag enthält eine Klausel, gemäss welcher sich die Firma von Z. verpflichtete, "die Firma von X. ab R. Richtung S. nicht zu konkurrenzieren". 4. Im Schreiben vom 20. August 2003 an Z. stellte sich X. zusammenfassend auf den Standpunkt, er habe seinem früheren Mitarbeiter Geschäftsräume und Inventar zu äusserst günstigen Konditionen überlassen, weil sie übereingekommen seien, sich nicht zu konkurrenzieren. Z. habe gegen dieses Konkurrenzverbot verstossen. Deshalb kündigte er den Mietvertrag für die Geschäftsräume ausserordentlich per 30. September 2003, verlangte rückwirkend ab Mietbeginn bis zum voraussichtlichen Ablauf des Vertragsverhältnisses ortsübliche Mietzinsen, entgangenen Gewinn von Fr. 13'000.-- sowie eine Nachforderung für das verkaufte Inventar von Fr. 300'000.--. Z. wies sämtliche Forderungen zurück. 5. Das Mietverhältnis für die Geschäftsräumlichkeiten in M. wurde in der Folge durch Übereinkunft per 31. März 2004 aufgehoben (KB 15 und 16). B.1. Nachdem in den übrigen Punkten keine Einigung erzielt werden konnte, reichte X. am 1. September 2003 beim Vermittleramt des Kreises Seewis eine Klage ein. Nach erfolglos verlaufener Sühneverhandlung vom 4. September

3 2003 stellte der Kreispräsident am 6. September 2003 den Leitschein aus mit folgenden Rechtsbegehren: Rechtsbegehren des Klägers: 1. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 330'000.-- nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Oktober 2002, zu bezahlen. eventuell: a) der Beklagte sei zur Leistung von Schadenersatz von Fr. 75'000.-- zu verpflichten. b) der Beklagte sei weiter zu verpflichten, sämtliche Gegenstände des Kaufvertrages vom Oktober 2002 (gemäss der integrierenden Bestandteil bildenden Liste sowie den Opel Campo, alles Büromaterial und Büroeinrichtungen) zurückzugeben, wobei für das nicht mehr vorhandene Material der Gegenwert zu entrichten sei, hierfür sei nach Abschluss des Beweisverfahrens dem Kläger die Gelegenheit einzuräumen, die Forderungssumme ziffernmässig zu spezifizieren; c) für die Dauer der Benutzung sei der Beklagte zu verpflichten, eine Entschädigung gemäss richterlichem Ermessen eventuell nach gerichtlichem Gutachten zu entrichten. 2. Nach Abschluss des Beweisverfahrens sei dem Kläger Gelegenheit zu geben, die Schadenersatzforderung gestützt auf das richterlich anzuordnende Gutachten anzupassen. 3. Der Beklagte sei unter Androhung von Art. 292 StGB sowie Fristansetzung innert 10 Tagen ab Rechtskraft des Urteils und unter Androhung der Ersatzvornahme zu verpflichten, die ihm übergebene Löt-Kiste, die Spenglerkiste sowie den Aufzug beim Kläger in T. abzuliefern. 4. Unter vollumfänglicher Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich 7,6 % MwSt auf die ausseramtliche Entschädigung zulasten des Beklagten. Beklagtisches Rechtsbegehren 1. Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen. Am 7. Oktober 2003 ergänzte der Kreispräsident Seewis den Leitschein mit der dem Rechtsbegehren bereits anlässlich der Sühneverhandlung beigelegten Liste der mit Vertrag vom Oktober 2002 gekauften Gegenstände. 2. Mit Prozesseingabe vom 3. Oktober 2003 prosequierte X. die Klage an das Bezirksgericht Prättigau/Davos, wobei zusätzlich das Rechtsbegehren gestellt wurde, es sei in der Betreuung Nr. 130/03 des Betreibungsamtes Seewis über den Betrag von Fr. 336'000.-- mit Zins zu 5 % seit dem 17. Oktober 2002 definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Z. beantragte in der Prozessantwort vom 12. Dezember 2003 die kostenfällige Abweisung der Klage, soweit darauf eingetreten werden könne.

4 In Replik und Duplik blieben die Anträge unverändert. C. Mit Urteil vom 28. Oktober 2004, mitgeteilt am 15. Dezember 2004, entschied das Bezirksgericht Prättigau/Davos was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.